



Verfügung vom 29. Juni 2005

B 2

Gemeinde Stallikon

Teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Reppischtalstrasse S-1, Abschnitt ehemals geplante Umfahrung Sellenbüren und Stationsstrasse bis Spitzegg, sowie ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Reppischtalstrasse S-1, Abschnitt Tüfenau bis Grenze Aeugst am Albis

Die ehemals geplante Umfahrung Sellenbüren ist im regionalen Richtplan (RRB Nr. 1251/1998) nicht mehr enthalten. Den festgesetzten Bau- und Niveaulinien wurde somit die Rechtsgrundlage entzogen. Im Weiteren ist die seinerzeit vorgesehene Korrektur der Strassenführung zwischen Aegerten und Spitzegg nicht mehr aktuell und von Tüfenau bis Grenze Aeugst am Albis liegt die Reppischtalstrasse S-1 in einem Landschaftsschutzgebiet. Demzufolge sind die Verkehrsbau- und Niveaulinien in diesen Bereichen ersatzlos aufzuheben.

Auf Antrag des Tiefbauamtes
verfügt die Baudirektion
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. Die mit DV Nr. 711/1972 festgesetzten Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Reppischtalstrasse S-1, Abschnitte ehemals geplante Umfahrung Sellenbüren und Aegerten bis Spitzegg, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen teilweise ersatzlos aufgehoben, sowie die mit RRB Nr. 2429/1958 festgesetzten Verkehrsbaulinien an der Reppischtalstrasse S-1, Abschnitt Tüfenau bis Grenze Aeugst am Albis, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen ersatzlos aufgehoben.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Stallikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Stallikon wird eingeladen,

- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Stallikon wie folgt bekannt zu machen:

‘Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr.1648..... vom 29.6.2005 an der Reppischtalstrasse S-1 in der Gemeinde Stallikon, Abschnitte ehemals geplante Umfahrung Sellenbüren und Aegerten bis Spitzegg, die Verkehrsbau- und Niveaulinien DV Nr. 711/1972 teilweise ersatzlos, sowie im Abschnitt Tüfenau bis Grenze Aeugst am Albis, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2429/1958 ersatzlos aufgehoben. Die Pläne liegen vom 16.9.2005 bis 18.10.2005 im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss’;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, Europa-Strasse 15, Postfach, 8152 Glattbrugg, zuzustellen;
- e) dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Tiefbauamt, Staatsstrassen, Baulinienbüro, für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon

Zürich, **29. Juni 2005**

Sachbearbeiter: Philip Boller
Tel. 044 828 15 88

Für den Auszug
Tiefbauamt des Kantons Zürich

